



Satzung über Jahrmärkte und Stadtfeste in der Stadt Geseke (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NW. S. 490) und der §§ 60b, 67, 68 bis 70 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 172) wird für die Jahrmärkte und Stadtfeste in der Stadt Geseke mit Beschluss des Rates vom 12.12.2023 folgende Marktsatzung erlassen:

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungspflicht
- § 3 Marktaufsicht
- § 4 Veranstaltungsgliederung
- § 5 Bewerberauswahl
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Zulassung
- § 8 Versagung der Zulassung
- § 9 Widerruf der Zulassung
- § 10 Aufbau
- § 11 Geschäftsbetrieb
- § 12 Haftung
- § 13 Gebühren
- § 14 Wohnwagen

Abschnitt II - Festsetzung, Veranstaltungsbild, Veranstaltungszweck

- § 15 Festsetzung
- § 16 Frühlingserwachen - Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck
- § 17 Gösselkirmes - Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck



§ 18 Hexenstadtfest - Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

§ 19 Weihnachtsmarkt - Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

Abschnitt III - Veranstaltungsnaher Bereich

§ 20 Veranstaltungsnaher Bereich

Abschnitt IV - Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

Anlage 1: Vergabekriterien

Anlage 2: Geschäftsbetrieb

Anlage 3: Grafische Darstellung des veranstaltungsnahen Bereichs

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Beschickern zu den von der Stadt Geseke als Veranstalterin betriebenen Jahrmärkten und Stadtfesten. Hierbei handelt es sich um folgende Veranstaltungen:
 - a. Frühlingserwachen einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs
 - b. Gösselkirmes einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs
 - c. Hexenstadtfest einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs
 - d. Weihnachtsmarkt einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs
2. Die Stadt Geseke betreibt die Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen.
3. Das Festkomitee Stadtfeste der Stadt Geseke ist an der Planung, Konzeption und Ausgestaltung der jeweiligen Veranstaltung beteiligt.

§ 2 Zulassungspflicht

1. Die Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 genannten Veranstaltungen ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Geseke abhängig.
2. Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage eines wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens statt, dessen verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen sowie dessen Vergabekriterien in dieser Satzung geregelt sind.



§ 3 Marktaufsicht

1. Die Jahrmärkte und Stadtfeste gemäß dieser Satzung unterliegen der Aufsicht durch die Stadt Geseke.
2. Alle Besucher und Beschicker dieser Jahrmärkte und Stadtfeste unterliegen mit Betreten der jeweiligen Veranstaltungsflächen den Bestimmungen dieser Satzung. Die Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter der Stadt Geseke sind zu befolgen.

§ 4 Veranstaltungsgliederung

Die Verteilung und die Zahl der voraussichtlich zu vergebenden Standflächen legt die Marktaufsicht mit Blick auf die Attraktivität und den Veranstaltungszweck der jeweiligen Veranstaltungen als Ganzes und entsprechend der veranstaltungsbetrieblichen Erfordernisse fest. Die Gesamtzahl der Standflächen und ihre Gliederung kann die Marktaufsicht aus veranstaltungsbetrieblichen Erfordernissen anpassen.

§ 5 Bewerberauswahl

1. Der Gestaltungswille der Stadt Geseke kommt im jeweiligen Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck zum Ausdruck, welches bzw. welchen die Stadt Geseke für die einzelnen Veranstaltungen in Abschnitt II dieser Satzung regelt. Die betreffende Bewerberauswahl folgt diesem so definierten Gestaltungswillen. Ziel der Bewerberauswahl ist es somit, die Attraktivität der Veranstaltungen durch ein dauerhaftes Qualitätsniveau zu sichern. Dies erfolgt durch ein möglichst vielseitiges, dem Anlass der Veranstaltung entsprechendes Angebot an Waren, Fahrgeschäften und sonstigen Attraktionen und durch die Verpflichtung zuverlässiger Beschicker. Die einzelnen Geschäftsarten werden im Hinblick auf das Besucherverhalten und die Gestaltungsfreiheit der Veranstalterin in Anzahl und Größe jedes Jahr fortgeschrieben.
2. Die Vergabekriterien richten sich nach der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Zulassungsverfahren

1. Die Zulassung zu den von der Stadt Geseke durchgeführten Veranstaltungen ist über eine Bewerbung via E-Mail an kultur@geseke.de oder schriftlich an die Stadt Geseke - Stabstelle Kultur – An der Abtei 1, 59590 Geseke einzureichen. Die Stadt Geseke veröffentlicht auf ihrer Internetseite die benötigten Unterlagen, die bei einer Bewerbung einzureichen sind.
2. Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung zusammen mit den darin geforderten Nachweisen einzureichen.
3. Die Frist zur Bewerbung sowie der Ausschreibungstext werden von der Stadt Geseke online veröffentlicht. Ergänzungen im Hinblick auf die eingereichten Bewerbungsunterlagen können grundsätzlich nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie bis zu einem von der Stadt Geseke festgelegten Termin (sog. Vergabetermin) eingereicht werden.
4. Die zugelassenen Bewerber haben alle für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerberechtlicher, baurechtlicher, sicherheitstechnischer



Art) einzureichen. Bewerber, die sich mit Geschäften der in § 55 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung bezeichneten Art bewerben, müssen, wenn der Betrieb mit besonderen Gefahren verbunden ist, gemäß § 55 f der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung – SchauHV) vom 17. Dezember 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1598) für jedes einzelne Geschäft eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Deckungshöhe richtet sich jeweils nach den aktuellen Regelungen der SchauHV. Sämtliche Unterlagen, Nachweise und Genehmigungen müssen für die jeweilige Veranstaltung Gültigkeit besitzen.

5. Der Ersatz eines Geschäftes, dessen Bewerbungsunterlagen bereits eingegangen sind, durch ein anderes, gilt als neue Bewerbung, für die das übliche Zulassungsverfahren gilt.

§ 7 Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
2. Ein Bewerber, der eine Zulassung erhalten hat, sich dann aber gegen die Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung entscheidet, ist verpflichtet, die Stadt Geseke unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der im Zulassungs- und Gebührenbescheid genannten Frist, darüber zu unterrichten. Der Stadt Geseke steht das Recht zu, bei verschuldeter verspäteter Absage den Bewerber für eine bestimmte Anzahl von zukünftigen Veranstaltungen nicht mehr zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Fall der wiederholten nichtfristgerechten Absage. Sollte die Absage erst während der Aufbauzeit erfolgen, ist die Stadt Geseke im Fall des erstmaligen Versäumnisses berechtigt, den Beschicker zukünftig für eine bestimmte Anzahl an Veranstaltungen nicht mehr zu berücksichtigen. Die Entscheidung der Stadt Geseke erfolgt schriftlich nach Anhörung des zugelassenen Beschickers.
3. Verstorbt ein Beschicker oder ergibt sich auf andere Weise eine Rechtsnachfolge, erlischt grundsätzlich die Zulassung. Die Zulassung soll im Rahmen einer Ermessungsentscheidung auf den Rechtsnachfolger übertragen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist unverzüglich eine neue Bewerbung einzureichen. Die vorgesehenen Antragsfristen können in derartigen Fällen auch nachträglich verlängert werden.
4. Eine Zulassung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände. Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung.
5. Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern dem Veranstalter anderweitig, z.B. aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage, bekannt sind.

§ 8 Versagung der Zulassung

1. Die Zulassung ist in folgenden Fällen zu versagen:
 - Nach dem Bewerbungstichtag eingegangene Bewerbungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktivität erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.



- Eine Bewerbung, die hinsichtlich der verantwortlichen Personen oder des zu betreibenden Geschäftes unrichtige Angaben enthält, wird nicht berücksichtigt.
 - Eine unvollständige Bewerbung wird ebenfalls von der Zulassung ausgeschlossen. Der Bewerber ist in diesem Fall anzuhören. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist (i.d.R. 14 Tage) nachzureichen. Die Nichtbefolgung dieser Aufforderung führt zum Ausschluss vom Auswahlverfahren und somit zur Zurückweisung der Bewerbung.
2. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber in der Vergangenheit
- gegen die Vorschriften dieser Satzung und gegen die Gebührensatzung zur Satzung über Jahrmärkte und Stadtfeste in der Stadt Geseke verstoßen oder
 - wiederholt, vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder
 - in sonstiger Weise durch sein Verhalten den Marktfrieden beeinträchtigt hat.
3. Die Zulassung kann ferner unter den nachfolgenden Umständen versagt werden: Bewerbungen mit Leihgeschäften, wenn vergleichbare andere Bewerbungen mit Geschäften vorliegen, die im Eigentum des Bewerbers stehen. Leihgeschäfte sind solche Geschäfte, die sich im Eigentum eines Dritten befinden und Bewerbern, die geeignet sind, zu Veranstaltungen zugelassen zu werden, gegen Umsatzbeteiligung oder einer sonstigen Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Dritte sind in der Regel Herstellerfirmen oder inländische oder ausländische Gesellschaften

§ 9 Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden insbesondere,

- Wenn sich der Beschicker während der Dauer der Zulassung als ungeeignet erweist, insbesondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker als unzuverlässig anzusehen ist,
- wenn der Beschicker, sein Personal oder von ihm Beauftragte trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung, gegen Vorschriften dieser Satzung oder wiederholt und grob fahrlässig gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- wenn das Geschäft nach Abgabe der Bewerbung verändert wird. Hierüber ist die Veranstalterin zu unterrichten. In diesem Fall erfolgt eine Neubewertung des Geschäftes, welche unter Umständen dazu führen kann, dass die bereits erteilte Zulassung widerrufen wird.
- wenn Abweichungen von den in der Bewerbung zugesicherten wichtigen Angebotsmerkmalen in Sortiment und Präsentation vorliegen,
- wenn erhebliche Abweichungen zwischen den tatsächlichen Abmessungen des Geschäfts im Verhältnis zu den in der Zulassung festgesetzten Abmessungen festgestellt werden,
- wenn der Beschicker die fällige Gebühr nicht zahlt,



- wenn der Versicherungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht wird.
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der ausgewiesene Platz im besonderen öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung benötigt wird,
- wenn bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine Durchführung der Veranstaltung nicht zulassen bzw. beschränken.

§ 10 Aufbau

1. Voraussetzung für die Genehmigung zum Aufbau eines Geschäftes ist neben der Erfüllung der im Zulassungsbescheid aufgeführten Auflagen und Bedingungen, dass den veranstaltungsbezogenen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen wurde, eine gültige Ausführungsgenehmigung sowie die zusätzlich erforderliche Baugenehmigung vorliegt, sofern diese nicht nach der Baufreistellungsverordnung entfällt, und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt oder nachgewiesen sind.
2. Der Tag des Aufbaubeginns wird von der Marktaufsicht der Stadt Geseke mit jedem Beschicker einzeln festgelegt.
3. Die Beschicker erhalten rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einen Lageplan, aus dem der vorgesehene Standplatz zu entnehmen ist.
4. Der Aufbau muss spätestens einen Tag vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung abgeschlossen sein. Platzgrenzen und die festgesetzten Fronten und Abmessungen sind genau einzuhalten. Abweichungen sind von der Marktaufsicht der Stadt Geseke zu genehmigen.
5. Nur solche Wagen dürfen auf dem Marktgelände abgestellt werden, die Bestandteil der zu errichtenden Geschäfte und die im Bewerbungsantrag angegeben sind. Wohnwagen und Wohnmobile dürfen auf dem Marktgelände nur mit Zustimmung der Veranstalterin abgestellt werden. Im Übrigen gilt § 14.
6. Die Überlassung einer Zulassung an Dritte oder die Unterverpachtung bzw. -vermietung (auch einer Teilfläche) ist unzulässig.
7. Wird die Fläche durch den Beschicker nicht oder nicht vollständig genutzt, ist die Veranstalterin berechtigt, frei über den übrigen Bereich zu verfügen.

§ 11 Geschäftsbetrieb

Die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Regelungen finden sich in Anlage 2, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Haftung

1. Der Beschicker haftet für alle Schäden, die seinem Geschäft zuzurechnen sind.
2. Die Stadt Geseke haftet für Schäden auf Veranstaltungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht,



so ist diese verpflichtet, die Stadt Geseke von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

3. Dem Beschicker obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.
4. Die Stadt Geseke haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.

§ 13 Gebühr

Für die Überlassung eines Standplatzes wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung zur Satzung über Jahrmärkte und Stadtfeste in der Stadt Geseke (Marktsatzung) und zur Satzung über die Wochen- und Krammärkte der Stadt Geseke (Wochenmarktsatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14 Wohnwagen

Die Stadt Geseke kann einem zugelassenen Beschicker eine Fläche zum Abstellen eines Wohnwagens oder Wohnmobiles zur Verfügung stellen.

Abschnitt II

Festsetzung, Veranstaltungsbild, Veranstaltungszweck

§ 15 Festsetzung

Die zuständige Behörde setzt für die jeweilige Veranstaltung Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und den Platz fest. Die Festsetzungsinhalte werden auf der Internetseite der Stadt Geseke bekannt gegeben.

Frühlingserwachen

§ 16 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

Am dritten Wochenende im März erwartet kleine und große Besucherinnen und Besucher in der Innenstadt von Geseke eine Mischung aus Street-Food, Drinks und Musik. Ein Kulturprogramm sowie der verkaufsoffene Sonntag locken zusätzlich in die Stadt.

Gösselkirmes

§ 17 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

Die Geschichte der Gösselkirmes geht auf das 19. Jahrhundert zurück. Aus dem 1811 eingerichteten Viehmarkt, später auch Krammarkt, wurde 1870 der Gösselmarkt, welcher 1933 mit einer Kirmes verbunden und zu einem großen Volksfest wurde. Seitdem findet die



Gösselkirmes traditionell vom ersten Donnerstag im Mai bis zum darauffolgenden Sonntag in der Innenstadt statt. Das viertägige bunte Kirmestreiben wird stets begleitet von einigen Highlights, die auch überregional auf großes Interesse stoßen:

- der so genannte „Gösselmarkt“ am Donnerstag, der bereits ab den frühen Morgenstunden zahlreiche Schnäppchenjäger und Neugierige anlockt,
- der gemeinsam mit den Geseker Vereinen durchgeführte Frühlingsfestzug am Samstag mit zahlreichen Motivwagen, Kindergruppen und Musikkapellen
- sowie das prachtvolle Feuerwerk am Sonntagabend, das jeweils das Ende des beliebten Volksfestes einleitet.

Hexenstadtfest

§ 18 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

Aus der Tiufeln-Fier, das als Straßenfest für Jung und Alt 1982 von der Geseker Werbegemeinschaft ins Leben gerufen wurde, hat sich das Hexenstadtfest entwickelt. Seit 2020 organisiert die Stadt Geseke das Stadtfest, das am letzten Wochenende im September stattfindet. Das Festwochenende beginnt in der Regel mit den beliebten Hexengames. Im sportlich-lustigen Wettstreit treten dabei die Geseker Hexen gegen Teams aus der heimischen Vereinswelt an. Ein buntes Programm mit Live-Musik, Schaustellern, Unterhaltung für Groß und Klein sowie dem verkaufsoffenen Sonntag erwartet die Besucher.

Weihnachtsmarkt

§ 19 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

Die Stadt Geseke veranstaltet den traditionellen Weihnachtsmarkt, um den Besuchern eine hohe urbane Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu bieten. Der attraktive Weihnachtsmarkt steht für Tradition und Stadtkultur und versteht sich als Ort des Handels und der Kommunikation. Hierzu soll ein attraktives, d.h. insgesamt anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und besucherorientiertes Gesamtangebot beitragen, so wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter des Geseker Weihnachtsmarktes gehört. Das Marktbild muss der besonderen städtebaulichen Umgebung und Atmosphäre Rechnung tragen.

Abschnitt III

Veranstaltungsnaher Bereich

§ 20 Veranstaltungsnaher Bereich

1. Im Rahmen der Veranstaltungen Frühlingserwachen, Gösselkirmes, Hexenstadtfest und Weihnachtsmarkt befindet sich angrenzend an die festgesetzten Marktflächen der sog. Veranstaltungsnaher Bereich.

Der veranstaltungsnaher Bereich bezieht die folgenden Straßen und Plätze ein: Marktplatz, Mühlenstraße, Noltengasse, Überwasser, Bäckstraße, Bachstraße (Abschnitt Marktplatz bis



Lüdische Straße), Lüdische Straße (Abschnitt Bäckstraße bis Bachstraße einschl. Parkplatz), Stadtkirchhof, Calenhof, Uekernstraße, Marktstraße, Am Teich, Ostmauer, Wichburgastraße, Auf dem Stifte, Rennenkamp, Hellweg, Bachstraße, Lüdische Straße, Calenhof, Turmgasse, Westmauer, Kleiner Hellweg

2. Krammarkt anlässlich der Gösselkirmes: Calenhof, Uekernstraße, Marktstraße
Kinderflohmarkt anlässlich der Gösselkirmes: Am Teich
Frühlingsfestzug Gösselkirmes: Ostmauer, Wichburgastraße, Auf dem Stifte, Rennenkamp, Hellweg, Bachstraße, Lüdische Straße, Calenhof, Turmgasse, Westmauer, Kleiner Hellweg
Feuerwerk anlässlich der Gösselkirmes: Wichburgastraße (Parkplatz Schulhof Gymnasiums Antonianum)
Sofern sich aus dieser Auflistung Überschneidungen mit den festgesetzten Flächen der einzelnen Veranstaltungen ergeben, gilt die Festsetzung nach der GewO vorrangig.
3. Beim veranstaltungsnahen Bereich handelt es sich um einen nicht nach § 69 GewO festgesetzten Bereich, dessen Flächen allerdings Bestandteil der öffentlichen Einrichtung im Rahmen der Veranstaltungen sind. Für die Überlassung der Flächen werden gemäß der Gebührensatzung zur Satzung über Jahrmärkte und Stadtfeste in der Stadt Geseke (Marktsatzung) in der jeweils gültigen Fassung Gebühren erhoben.
4. Die Zulassung eines Bewerbers zum veranstaltungsnahen Bereich richtet sich nach § 8 Abs. 2 GO NRW. Danach sind alle Einwohner einer Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Durch die Zahlung kommunaler Abgaben sind ebenfalls Grundstückseigentümer und Gewerbetreibende der Stadt Geseke berechtigt, die öffentliche Einrichtung zu benutzen. Einem ortsfremden Schausteller und Marktbesucher kann ein Nutzungsrecht eingeräumt werden, sofern dies nicht den Interessen der ortsansässigen Beteiligten widerspricht.
5. Einem Gewerbetreibenden, hier im Besonderen einem Gastronomiebetrieb, der sein Geschäft im Bereich der unter Absatz 1 festgelegten Fläche betreibt, wird vorrangig das Nutzungsrecht für die Flächen vor seinem Betrieb eingeräumt, sofern es sich hierbei nicht um festgesetzte Flächen nach § 69 GewO handelt.
6. Auf den unter Absatz 2 definierten Flächen finden im Rahmen der Veranstaltungen ebenfalls Kulturveranstaltungen statt. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden diese Flächen vorrangig für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt. Gewerbliche Zwecke sind in diesem Fall nachrangig. Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Flächen im Rahmen von Kulturveranstaltungen entfällt, sofern diese durch städtische Dienststellen organisiert werden.
7. Die Zulassung zum veranstaltungsnahen Bereich ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu beantragen. Daneben wird die Stadt Geseke ein Online-Formular zur digitalen Bewerbung zur Verfügung stellen. Ein schriftlicher Antragsvordruck ist erhältlich bei der Stadt Geseke, Stabstelle Kultur, An der Abtei 1, 59590 Geseke bzw. steht unter <http://www.geseke.de> zum Download bereit.
8. Für jedes Geschäft ist ein gesonderter Antrag zusammen mit den darin geforderten Nachweisen einzureichen. Die notwendigen Inhalte richten sich nach dem zur Verfügung gestellten Vordruck bzw. Formular gemäß Absatz 7.
9. Die Frist zur Bewerbung sowie der Ausschreibungstext werden auf der Internetseite www.geseke.de und in den sozialen Medien der Stadt Geseke veröffentlicht. Ergänzungen im Hinblick auf die eingereichten Bewerbungsunterlagen können grundsätzlich nur dann



Berücksichtigung finden, wenn sie bis zu einem von der Stadt Geseke festgelegten Termin (sog. Vergabetermin) eingereicht werden.

10. Die zugelassenen Bewerber haben alle für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerberechtlicher, baurechtlicher, sicherheitstechnischer Art) einzureichen. Bewerber, die sich mit Geschäften der in § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung bezeichneten Art bewerben, müssen, wenn der Betrieb mit besonderen Gefahren verbunden ist, gemäß § 55 f der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung – SchauHV) vom 17. Dezember 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1598) für jedes einzelne Geschäft eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Deckungshöhe richtet sich jeweils nach den aktuellen Regelungen der SchauHV. Sämtliche Unterlagen, Nachweise und Genehmigungen müssen für die jeweilige Veranstaltung Gültigkeit besitzen.
11. Der Ersatz eines Geschäftes, dessen Bewerbungsunterlagen bereits eingegangen sind, durch ein anderes gilt als neue Bewerbung, für die das übliche Zulassungsverfahren gilt.

Abschnitt IV

Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Wochen- und Krammärkte sowie weiterer Veranstaltungen in der Stadt Geseke in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2022 außer Kraft.



Anlage 1: Vergabekriterien

Gösselkirmes

- Ein Bewerber hat gem. § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass der Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden kann.
- Bezüglich der Ausmaße der zuzulassenden Betriebe können aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten Höchstwerte festgelegt werden.
- Die Gösselkirmes ist wie bereits in § 17 dieser Satzung beschrieben eine traditionelle Veranstaltung mit einem überregionalen Besucherkreis. Besonderes Augenmerk legt die Stadt Geseke deshalb auf die Vereinbarkeit von Heimatnähe, Kultur und Kirmes sowie die Wahrung Geseker -Traditionen. Zu diesem Festcharakter passen deshalb beispielsweise nicht Computer- und Videospielgeräte mit gewaltverherrlichendem oder aggressionsförderndem Inhalt sowie der Verkauf sog. Erotikartikel.
- Die Bewerberauswahl erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungsbildes und des Veranstaltungszwecks sowie der in § 5 dieser Satzung beschriebenen Grundsätze. Um eine ausgewogene Besetzung zu erhalten, sollen nach dem Gestaltungswillen der Veranstalterin auf der Gösselkirmes folgende Geschäftsarten vertreten sein:
 - Die Veranstalterin geht bei der Auswahl besonderen Wert darauf, dass die traditionell zur Gösselkirmes vertretenen Fahrgeschäfts berücksichtigt werden. Dazu gehören in der Regel ein klassischer Musikexpress, ein Break-Dancer und ein Autoscooter.
 - Zelt der Begegnung
 - Partyzelt
 - Belustigungs-, Schau- und Laufgeschäfte
 - Imbiss-, Bewirtungs- und
- Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot:
 - Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Geschäfte nach ihrer Attraktivität ausgewählt. Zur Attraktivität zählt insbesondere:
 - Optische Gestaltung (z.B. Fassadengestaltung, durchgängige thematische Gestaltung, ansprechende und aufmerksamkeitsfördernde Beleuchtung, Lichteffekte)
 - Betriebsweise
 - Pflegezustand (sofern vorhanden, sollte eine Liste über durchgeführte Erneuerungen bzw. Erweiterungen des Geschäftes der Bewerbung beigelegt werden)
 - Warenangebot und Warenqualität
 - Besondere Anziehungskraft des Geschäftes durch Seltenheit, Beliebtheit und Exklusivität



- Ein Bewerber, dessen einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auf den von der Veranstalterin betriebenen Märkten bekannt ist, erhält gegenüber einem Neubewerber den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Auch hier gilt der Grundsatz, dass das attraktivere Geschäft den Vorrang hat.
- Eine Neuheit, von der anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausübt, ist zu bevorzugen.
- Umweltgerechter Betrieb des Geschäftes (z.B. Lärmreduzierung, Stromverbrauch, Abfallvermeidung etc.)
- Keine Gebührenrückstände nach dieser Satzung
- Ergibt sich im Auswahlverfahren gleiche Attraktivität mit mehreren Bewerbern, so erfolgt die Entscheidung in der Reihenfolge der nachfolgenden Zusatzkriterien:
 - Vorrang des regional näheren Bewerbers
 - Förderung von familienfreundlichen Betrieben
- In den unter Absatz 4 genannten Geschäftsarten wird im Turnus von einem Jahr mindestens ein Neubewerber zugelassen, sofern diese Regelung nicht dazu führt, dass das attraktivere Geschäft nicht zugelassen werden kann. In der Geschäftsart Fahrgeschäfte wird abweichend geregelt, dass neben dem Wechsel der jährlich differierenden Großattraktion zusätzlich ein weiterer Wechsel nach Satz 1 stattfindet. Auch hier gilt der Grundsatz, dass das attraktivere Geschäft den Vorrang hat.
- Die Vorgaben des Auswahlverfahrens enthalten zwangsläufig subjektive Einschätzungen der Stadt Geseke als Veranstalterin; die Stadt leistet mit der detaillierten Auflistung aller einschlägigen Auswahlaspekte einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Verfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können je nach Art des Geschäfts, Bewerbers und Angebots unterschiedliche Bedeutung haben. Sie werden nach pflichtgemäßer Sachverhaltserforschung zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen.

Frühlingserwachen

1. Ein Bewerber hat gem. § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass der Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden kann.
2. Frühlingserwachen ist wie bereits in § 16 dieser Satzung beschrieben eine Veranstaltung mit einem überregionalen Besucherkreis. Besonderes Augenmerk legt die Stadt Geseke deshalb auf die Vereinbarkeit von Kunst und Kultur in der Verbindung zu der Innenstadt, hierbei wird die Stadt Geseke von dem Verein K&K Verein der Kulturfreunde e.V. unterstützt.
3. Das Frühlingserwachen kann von einem „Streetfoodfestival“ begleitet werden. Die Organisation und Durchführung dieses wird von der Stadt Geseke gesondert vergeben, Bewerber könne ihr Interesse via E-Mail an kultur@geseke.de bekunden.



Hexenstadtfest

1. Ein Bewerber hat gem. § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass der Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden kann.
2. Das Hexenstadtfest ist wie bereits in § 18 dieser Satzung beschrieben eine traditionelles Stadtfest mit einem überregionalen Besucherkreis.
3. Die Vergabe der beiden Bierstände auf dem Marktplatz der Stadt Geseke erfolgt bei mehreren Bewerbern durch Losentscheid. Um sich auf einen Bierstand bewerben zu können müssen mehrere Kriterien erfüllt sein. Bewerben dürfen sich ansässige Gastronomen und ansässige Gewerbetreibende im Eventbereich mit Referenzen.
4. Die Bewerberauswahl erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungsbildes und - zwecks sowie der in § 5 dieser Satzung beschriebenen Grundsätze. Darauf aufbauend gelten die Grundsätze des Auswahlverfahrens für die Gösselkirmes.

Weihnachtsmarkt

1. Ein Bewerber hat gem. § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass der Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden kann.
2. Der Weihnachtsmarkt ist wie bereits in § 19 dieser Satzung beschrieben eine traditionelle Veranstaltung mit einem überregionalen Besucherkreis. Besonderes Augenmerk legt die Stadt Geseke deshalb auf ein Marktbild, welches der besonderen städtebaulichen Umgebung und Atmosphäre zur Weihnachtszeit Rechnung trägt.
3. Die Bewerberauswahl erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungsbildes und - zwecks sowie der in § 5 dieser Satzung beschriebenen Grundsätze. Darauf aufbauend gelten die Grundsätze des Auswahlverfahrens für die Gösselkirmes.



Anlage 2: Geschäftsbetrieb

○ **Verantwortlichkeit für die Sicherheit**

Der Beschicker ist verantwortlich für den Betrieb und die Sicherheit seines Geschäftes sowie für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen. Er kann - falls erforderlich - eine weitere Person benennen, die für das Geschäft mitverantwortlich ist. Das Personal ist auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Das Geschäft ist so zu bauen, dass das Publikum und die Arbeitnehmer gegen Gefahren geschützt sind. Werden Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Publikum und/oder Arbeitnehmer bilden, so kann die Marktaufsicht die Schließung des Geschäftes bis zur Beseitigung der Mängel anordnen. Allen gesundheitlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen, hygienischen, veterinärrechtlichen, ordnungsrechtlichen und polizeilichen Anordnungen ist unverzüglich zu entsprechen.

○ **Unfallverhütungsvorschriften**

Für den Auf- und Abbau sowie den Betrieb des Geschäftes gelten die Unfallverhütungsvorschriften Schausteller- und Zirkusunternehmen (DGUV Vorschrift 3 und 19; bisher VBG 72), insbesondere die §§ 13 und 16. Bei Unfällen ist die Marktaufsicht und bei Unfällen mit Personenschäden zusätzlich die Feuerwehr bzw. der vor Ort befindliche Sanitätsdienst unverzüglich zu verständigen. In den Geschäften ist das zur Verfügung gestellte Notfallplakat deutlich sichtbar anzubringen.

○ **Arbeitsschutzvorschriften**

Der Beschicker ist zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet.

○ **Schutz des Publikums**

Der Beschicker ist verpflichtet, insbesondere durch Bereitstellen von Aufsichtspersonal, dafür zu sorgen, dass das Publikum an besonders gefährlichen Stellen Hilfe findet, jede Überfüllung der Geschäfte vermieden wird und das Publikum nicht in den Gängen, auf der Plattform und an den Ausgängen steht. Betriebe, die mehr als 200 Personen fassen, müssen Notausgänge haben. Alle Türen müssen nach außen aufschlagen, augenfällig gekennzeichnet und jederzeit frei passierbar sein. Treppen und Rampen sind mit festem Geländer zu versehen. In Betrieben, die mehr als 300 Personen fassen, muss eine elektrische Notbeleuchtung vorhanden sein.

○ **Marktverbot**

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt kann die zuständige Behörde einen beteiligten Beschicker sowie einen Besucher vom Markt verweisen und ggf. ein Marktverbot aussprechen.

○ **Verbot des Genusses berauschender Mittel**

Eine Person, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel steht, darf nicht an Maschinen, Geräten und Anlagen von Fahrgeschäften oder sonstigen zum Bewegen oder Transport von Menschen bestimmten Einrichtungen tätig sein oder beschäftigt werden.



- **Öffnungszeiten und Beleuchtung**

Jeder Beschicker hat seinen Geschäftsbetrieb an allen Markttagen von Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen und bei Einbruch der Dämmerung bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeit voll beleuchtet zu halten. Vor Beendigung der Veranstaltung darf der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und das Geschäft nicht ohne Genehmigung der Marktaufsicht abgebaut werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist auf dem Veranstaltungsgelände jedes Feil- oder Anbieten von Waren, Leistungen und unterhaltenden Tätigkeiten untersagt. Aus Sicherheitsgründen hat jeder Beschicker, dessen Geschäft, insbesondere mit den Dachkanten oder Klappen, in den öffentlichen Verkehrsraum, Feuerwehrzufahrten bzw. Ver- und Entsorgungswege ragt, nach Beendigung der Öffnungszeit während der Dunkelheit eine Notbeleuchtung an den betroffenen Stellen des Geschäftes einzuschalten.

- **Reparaturen an Geschäften**

Reparaturen an Geschäften sind grundsätzlich vor Beginn der Marktaufsicht zu melden. Hiervon ausgenommen sind betriebsübliche Wartungs- und Pflegearbeiten sowie kleinere Instandsetzungen, die nur zu einem kurzfristigen Betriebsausfall führen. Mit Reparaturen an Fahrgeschäften, die zu einer Gefährdung von Personen führen können, insbesondere, weil Kräne, Fahrzeuge oder ähnliche technische Hilfsmittel benötigt werden, darf erst eine Stunde nach dem Ende der täglichen Öffnungszeit begonnen werden. Die Reparaturarbeiten müssen eine Stunde vor dem Beginn der täglichen Öffnungszeit eingestellt werden. Soweit dabei Flächen anderer Bewerber benötigt werden, sind die Reparaturarbeiten mit diesen abzustimmen. Reparaturen während der Öffnungszeiten müssen von der Marktaufsicht genehmigt werden. Sie sind nur dann zulässig, wenn ausschließlich Flächen innerhalb der Grenzen des zugewiesenen Platzes in Anspruch genommen werden und die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen eine Gefährdung von Besuchern oder Bewerbern ausschließen.

Bei Reparaturen an sicherheitsrelevanten Teilen von Geschäften ist die zuständige Bauaufsicht vom Beschicker einzuschalten.

- **Verbot gefährlicher Geräte**

Sport-, Kampf- oder Jagdgeräte sowie Nachbildungen solcher Geräte, die nicht Waffen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt I S.3970) in der jeweils geltenden Fassung sind, jedoch ohne weitere Veränderungen zum Hauen, Stoßen, Stechen oder Schießen geeignet sind, dürfen nicht angeboten werden. Das gleiche gilt insbesondere für Beile, beilähnliche Werkzeuge, Nietengürtel, Schlagringe sowie Messer mit Ausnahme von Tisch- oder Taschenmessern.

- **Warenspielgeräte**

Warenspielgeräte dürfen nur aufgestellt werden, wenn deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Andere Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bedürfen einer besonderen Erlaubnis, wenn die Spiele nicht den Voraussetzungen der Anlage zu § 5 a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Bescheide über Warenspielgeräte und andere Spiele, die einer besonderen Erlaubnis bedürfen, sind im Geschäft der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.



- **Befahren der Verkehrsflächen und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern**

Fahrzeuge und Anhänger sind grundsätzlich außerhalb der Veranstaltungsflächen auf den von der Marktleitung dafür freigegebenen Flächen oder sonstigen zulässigen Parkflächen abzustellen. Nur nach ausdrücklicher Rücksprache mit der Marktleitung ist das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf dem Veranstaltungsgelände bzw. in den angrenzenden Grünstreifen erlaubt. Dabei ist darauf zu achten, dass auf den Verkehrswegen und Sicherheitsstraßen ständig eine Durchfahrt frei bleibt, dass die für den Feuerschutz installierten Hydranten, Feuermelder sowie die Versorgungsschächte für Elektrizität und Wasser sowie die ggf. aufgestellten Müllgroßbehälter ungehindert erreichbar sind und dass die Regenwassereinläufe nicht verstellt oder überbaut werden. Ggf. vorhandene Rasenflächen sind schonend zu behandeln. Auf den Abstellflächen sind Fahrzeuge, Anhänger, Pack- und Wohnwagen so abzustellen, dass nur der unmittelbar für das jeweilige Fahrzeug erforderliche Platz in Anspruch genommen wird (keine sogenannten Wagenburgen und Höfe). Es dürfen nur die in der Bewerbung angegebenen und zum Geschäft gehörenden Fahrzeuge, Anhänger, Pack- und Wohnwagen abgestellt werden. Zugmaschinen, Anhänger und alle Wohn- und Packwagen sind sichtbar mit Namen des Eigentümers oder der Firmenbezeichnung zu versehen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften können Fahrzeuge und Anhänger abgeschleppt werden. Verantwortlich für das Abstellen der vorgenannten Fahrzeuge ist neben dem Eigentümer (Halter) der Marktbesicker. Deren Beschäftigte sind auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuweisen. Im Übrigen ist § 10 zu beachten.

- **Lärmverbot**

Akustische Verstärkungen von Werbeansprachen (Rekommandieren) sind grundsätzlich nur für Fahr-, Spiel-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sowie in geringem Ausmaß (hierbei ist aufgrund der Nähe zu den Gottesdiensten insbes. die Lautstärke zu beachten) auch bei den Verkaufsgeschäften auf dem veranstaltungsnahen Bereich zulässig. Das Abspielen von Musik ist grundsätzlich nur für Fahrgeschäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Gaststätten und im Zelt der Begegnung bzw. im Partyzelt erlaubt. Für Gaststätten gilt dies jedoch nur innerhalb eines geschlossenen Gebäudes. Verstärkungsanlagen sind in ihrer Lautstärke so einzustellen, dass Nachbargeschäfte, Veranstaltungsteilnehmer, Anwohner weder belästigt noch unverhältnismäßig gestört werden. Lautsprecher sollen so aufgestellt werden, dass ihr Schall schräg nach unten zur Mitte des Geschäftes gerichtet ist. Geben Lautsprecher oder andere Anlagen wegen zu großer Lautstärke Anlass zu Beanstandungen, sind diese Anlagen auf Anweisung der Marktaufsicht außer Betrieb zu setzen bzw. leiser einzustellen.

- **Preiskennzeichnung**

Eine Preistafel, aus der die Höhe der Eintritts- oder Fahrpreise ersichtlich ist, muss deutlich sichtbar an der Vorderseite des Geschäftes angebracht sein. Dies gilt sinngemäß auch für die zum Verkauf und Verzehr angebotenen Waren. Auf Bedienungszuschläge ist deutlich - für jedermann erkennbar - hinzuweisen.

- **Namensanbringung und Standkennzeichnung**

An jedem Geschäft ist an der Frontseite ein Schild (mindestens 20 x 12 cm) gut sichtbar mit dem Familiennamen des Inhabers oder eines persönlich haftenden Gesellschafters, bei GmbH des Geschäftsführers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, anzubringen. An selbiger Stelle ist ebenfalls das von der Marktaufsicht zur Verfügung gestellte Standort- und Notfallschild anzubringen.



○ **Werbung**

Die Verkehrswege dürfen nicht mit Werbeschildern, Fahnen u.ä. überspannt werden. Tafeln und Zeichen für die Eigenwerbung dürfen grundsätzlich nicht über das Schutzdach bzw. den Vorbau in die Straße hineinragen und müssen gut befestigt sein. Fremdwerbung aller Art darf nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde betrieben werden. Das Schutzdach an den Vorderseiten der Stände (sog. Budenschirm) darf einschließlich der Streben nur bis zu 2,50 m über dem Erdboden herabgelassen werden.

○ **Reinhaltung / Müllentsorgung**

Abfall, Verpackungsmaterial und anderer Unrat darf auf dem Veranstaltungsgelände nicht liegen gelassen werden. Für die Entsorgung werden durch die Marktaufsicht entsprechende Sammelstellen benannt. Das Abladen oder Liegenlassen von Sperr- oder Sondermüll auf dem Veranstaltungsgelände ist untersagt! Bei Schneefall ist der Beschicker verpflichtet, seine Standfläche und die angrenzenden Verkehrsflächen bis zu deren Mitte von Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.

○ **Hundehaltung**

Hunde sind so zu halten, dass eine Gefährdung von Menschen und anderen Tieren ausgeschlossen ist. Das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2002 S. 656) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Hunde sind grundsätzlich innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten (auch während der Auf- und Abbauphase) in eingefriedeten Bereichen des zugewiesenen Standplatzes (Zwinger, Kassenwagen, Wohnwagen/Camping etc.) sicher unterzubringen. Es ist auszuschließen, dass Vertreter staatlicher Dienststellen bzw. vom Veranstalter beauftragte Unternehmer in ihrer Arbeit behindert bzw. dass sie oder sonstige Dritte (Besucher) gefährdet werden. Entsprechendes gilt für die Gefährdung von anderen Tieren oder Sachen durch Hunde. Das einfache Anleinen von Hunden ist nicht ausreichend. Gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne von § 3 des Landeshundegesetzes dürfen grundsätzlich nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter. Hunde sind ausschließlich angeleint auf dem Veranstaltungsgelände zu führen.

○ **Errichtung von Feuerstellen, Feuerschutz**

Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den folgenden Vorschriften – in der jeweils geltenden Fassung – entsprechen:

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002- FGV)
- der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas (früher Unfallverhütungsvorschrift BGV D 34 bzw. VBG 21),
- den Technischen Regeln Druckgas (TRG), insbesondere der TRG 280 „Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter - Betreiben von Druck-gasbehältern“,
- den Technischen Regeln Rohrleitungen (TRR) bei Flüssiggas-Rohrleitungen, in denen ein Betriebsüberdruck herrscht oder entstehen kann, der größer als 0,1 bar ist,
- den „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) 2012,



- Eine durch einen Sachkundigen ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Aufstellung der Flüssiggasanlagen ist bei den entsprechenden Anlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- Dekorationen und Verkleidungen müssen schwer entflammbar sein. Dekorationen in Schankzelten müssen in sicherem Abstand von Flüssiggasanlagen angebracht sein. Verpackungsmaterial, Stroh, Papier oder ähnliches brennbares Material darf nicht offen neben den Ständen gelagert oder hingeworfen werden.
- **Haftung für Schäden, Verankerung von Geschäften**

Jeder Schaden an der Veranstaltungsfläche, an baulichen Anlagen, Versorgungseinrichtungen, Bäumen, Sträuchern, Hecken und Grünanlagen ist sofort der Marktaufsicht zu melden. Die Bewerber haften für sämtliche Schäden, die sie oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Betreiben des Geschäftes Dritten zufügen. In die Flächen des Veranstaltungsgeländes dürfen ausnahmslos keine Anker eingeschlagen werden.
- **Schankbetriebe und Lebensmittelgeschäfte**

Lebensmittelverkaufsgeschäfte müssen allen hygienischen Anforderungen entsprechen (z.B. staubdichte Schutzscheibe vor Nahrungsmitteln, saubere Überkleidung für das Verkaufspersonal, gültiges Gesundheitszeugnis). Personen mit übertragbaren Krankheiten oder Hautausschlag o. ä. dürfen bei der Herstellung und dem Verkauf von Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.
- **Schießhallen**

Zur Vermeidung von Verunreinigungen der Plätze durch Tonsplitter haben Schießhallen, in denen Tonröhren- oder Blumenschießen veranstaltet werden, Tücher auszulegen oder Vorrichtungen anzubringen, die die zerschossenen Tonsplitter auffangen.
- **Bauchläden**

Am Bauchladen dürfen nicht mehr als 25 gefüllte Ballons vorrätig gehalten werden. Gefüllte Ballons sind in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden zu halten. Flaschen für das Gas zum Füllen der Ballons dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden. Als Füllstoffe dürfen nur ungefährliche Gase wie z. B. Stickstoff, Luft, Kohlendioxyd, Edelgase (Helium) oder deren Gemische verwendet werden.
- **Beschäftigung von Arbeitnehmern**

Arbeitnehmer dürfen nur unter Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden. Bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sind die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Jugendliche dürfen nur nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zum Schutze der Jugend beschäftigt werden.
- **Stromversorgung**

Die Aufstellung von Aggregaten zur Selbsterzeugung von elektrischem Strom (Generatoren) ist verboten. Zur Versorgung der Schaustellergeschäfte mit Strom hat die Marktaufsicht eine private Firma vertraglich verpflichtet. Die erforderlichen Anschlusswerte sind dieser Firma aufzugeben. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- **Wasserversorgung**



Die Marktaufsicht hält für die Veranstaltungen Wasserversorgungsanlagen vor. Die Deckung der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten erfolgt über die Marktgebühren. Das gilt unabhängig davon, ob tatsächlich Wasser verbraucht wird.

- **Ab- und Schmutzwasserentsorgung**

Abwässer und Fäkalien, auch aus Wohn- und Küchenwagen, dürfen ausschließlich über die zur Verfügung stehenden Abwasserschächte eingeleitet werden. Fette oder stark fetthaltige Abwässer müssen durch den Betreiber gesondert entsorgt werden.

Anlage 3: Grafische Darstellung des veranstaltungsnahen Bereichs

